



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 R6 - IFG 138.23

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer: 1423

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 4. Oktober 2023

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Prüfung des Überholabstandes [#289155]

Ihre E-Mail vom 27. September 2023 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte [REDACTED]

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Zu Pkt. 1 bis Pkt. 3 ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die Bitte Ihrer Stellungnahmen als Bürgeranfrage beantwortet wird und Sie dazu eine Antwort durch den zuständigen Bereich der Polizei Berlin erhalten. Der Anwendungsbereich des IFG ist vorliegend nicht eröffnet.

Zu Ihrem o.g. Antrag bzgl. Pkt 4 und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum 18. Oktober 2023. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Hinsichtlich Ihres Auskunftsbegehrens zu Pkt. 4, Nennung

- Anzahl der verwarnten/bußgeldbehafteten Abstandsverstöße der Bußgeldstelle Berlin in den Jahren 2021 und 2022

(Abstandsverstöße nach Tatbestandsnummer 105112 - "Sie hielten beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern ein.")

liegen Informationen vor und können entsprechend Ihres Auskunftsbegehrens zusammengetragen und an Sie herausgegeben werden.

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts (Akteneinsicht oder Aktenauskunft) ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr nach Nr. 2 für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfache schriftliche Aktenauskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 5,00 bis 100,00 Euro beträgt.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist zudem bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die Arbeiten zur Aktenauskunft insgesamt einen Arbeitsaufwand von 30 Minuten benötigen.

Dies beinhaltet das Extrahieren von Informationen aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie das Zusammenstellen der von Ihnen begehrten Informationen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 26. April 2023 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 82,71 Euro. Es werden daher Kosten von mindestens 41,36 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 41,36 Euro festzusetzen sein.

Nach derzeitiger Prognose können Ihnen die gewünschten Informationen in einem Bescheid übersandt werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Anhörung handelt, folglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

Ich bitte um Mitteilung, an das o.g. E - Mail Postfach, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten. Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der o.g. genannten Frist nicht äußern, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

